

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

vom 19. Dezember 2011

zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(2011/897/EU)

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2,

auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des EZB-Rates ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 10. November 2011 hat der Präsident der Europäischen Zentralbank, Herr Mario DRAGHI, mitgeteilt, dass Herr Lorenzo BINI SMAGHI entschieden hat, sein Amt im Direktorium mit Wirkung zum Ende des 31. Dezember 2011 niederzulegen. Daher ist es notwendig, ein neues Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zu ernennen.

- (2) Der Europäische Rat möchte Herrn Benoît COEURÉ ernennen, der nach seiner Auffassung sämtliche Anforderungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Benoît COEURÉ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2011.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

H. VAN ROMPUY

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Dezember 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 8. Dezember 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).